

**Aufstellung eines zweiten Schildes
„Feuerwehruzufahrt“ an der Volmstraße 24**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01387 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing Obermenzing
am 21.03.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/ V 10458

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom
06.02.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 21.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Volmstraße 24 ein zweites Schild „Feuerwehruzufahrt“ aufgestellt wird und mehr Kontrollen durch die Polizei erfolgen.

Die Branddirektion hat uns dazu mitgeteilt, dass die Feuerwehruzufahrt aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend beschildert ist. Demnach müsste die Feuerwehruzufahrt für Verkehrsteilnehmer eindeutig ersichtlich sein, weil unter dem Schild „Feuerwehruzufahrt“ auch noch ein Lageplanschild, das den Verlauf der Feuerwehruzufahrt darstellt, angebracht ist.

Die Branddirektion fordert ein zweites Schild auf der linken Seite der Feuerwehruzufahrt demnach erst ab einer Breite über 5 m, was in der Volmstraße 24 nicht gegeben ist, hat aber keine Einwände, wenn auf der linken Seite (auf Privatgrund am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche), zwecks der noch besseren Erkennbarkeit, ein weiteres Schild von der Hausverwaltung aufgestellt wird. Dieses würde jedoch nicht mehr gesiegelt werden, da sich ja bereits auf der rechten Seite ein gesiegeltes Schild befindet.

Auch die Polizei hat uns mitgeteilt, dass mit diesem Vorgehen Einverständnis besteht. Kontrollen erfolgen grundsätzlich im Rahmen der personellen Kapazitäten während des Streifendienstes.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – eine Zusatzbeschilderung der Feuerwehrezufahrt muss durch die Hausverwaltung erfolgen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01387 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 21.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das KVR HA IV-BD VB/K-Fb 31

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 122